

Satzung zum Schutz von Bäumen und freiwachsenden Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin (Baumschutzsatzung - BSchS)

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl M-V S. 647) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl M-V S. 205) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in der Sitzung vom 09. Mai 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den besiedelten und unbesiedelten Bereich innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Landeshauptstadt Schwerin. Diese Satzung findet auch Anwendung im räumlichen Geltungsbereich von Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen, sofern diese Verordnungen keine Regelungen zum Schutz von Bäumen und freiwachsenden Hecken enthalten.

§ 2

Schutzzweck

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume und freiwachsende Hecken zum geschützten Landschaftsbestandteil

- zur Sicherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege und Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wie beispielsweise Lärm, Staubbiederschlägen oder Schadstoffimmissionen,
- zur Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse oder
- zur Erhaltung eines artenreichen, standortgerechten Gehölzbestandes als Lebensraum für die Tierwelt erklärt.

(2) Geschützte Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und mit dem in Absatz 1 genannten Ziel zu pflegen, zu entwickeln und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 1,50m nach allen Seiten. Bei säulenförmigen Bäumen gilt die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 5,0m nach allen Seiten als Wurzelbereich.

(2) Eine wesentliche Änderung der typischen Erscheinungsform eines Gehölzes liegt vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen eines Gehölzes beeinträchtigen oder das weitere Wachstum eines Gehölzes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(3) Zerstörungen sind Eingriffe in den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich eines Gehölzes, die kurzfristig sein Absterben bewirken können.

(4) Freiwachsende Hecken sind naturnahe und bandartige Gehölzgürtel ohne intensive Pflege.

§ 4

Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind:

1. alle Bäume mit einem Stammumfang ab 80 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,0 Meter über dem Erdboden; dies gilt auch für Eiben, Walnussbäume, Esskastanien, Holzapfel und Holzbirne, sowie für Obstbäume, sofern es sich um Hochstammformen handelt. Ist eine Messung in 1,0 Meter Höhe über dem Erdboden aufgrund einer fehlenden Stammverlängerung nicht möglich, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz für die Bemessung maßgebend; bei einer Hochstammform befindet sich der Kronenansatz in einer Höhe von mindestens 1,60 Metern;

2. mehrstämmige Bäume mit Ausnahme von Obstbäumen, sofern zwei Stämme zusammen einen Stammumfang von mindestens 80 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,0 Metern über dem Erdboden, aufweisen; liegt der Kronenansatz eines mehrstämmigen Baumes unter einer Höhe von 1,0 Meter, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz für die Bemessung maßgebend;

3. die Arten nachfolgend genannter Gattungen ab einem Stammumfang von 120 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,0 Metern über dem Erdboden: Pappeln (*Populus species*) und alle Nadelbäume, ausgenommen Ginkgo (*Ginkgo biloba*). Zu den Nadelbäumen gehören: Fichten (*Picea species*), Tannen (*Abies species*), Lebensbäume (*Thuja species*), Scheinzypressen (*Chamaecyparis species*), Douglasien (*Pseudotsuga species*), Wachholder (*Juniperus species*), Lärchen (*Larix species*) und Kiefern (*Pinus species*);

4. alle freiwachsenden Hecken ab einer Länge von 25 Metern;

5. alle Bäume, die aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes oder des Baugesetzbuches als Ausgleichs- bzw. als Ersatzmaßnahme gepflanzt

wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht erfüllt sind;

6. alle Bäume und freiwachsenden Hecken, die aufgrund von § 9 dieser Satzung als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden.

(2) Zusätzlich sind in einem durch sieben Ortsteile (Schelfstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Altstadt, Weststadt, Lewenberg, Werdervorstadt) gekennzeichneten innenstadtnahen Bereich alle im Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 2 aufgelisteten Bäume mit einem Mindeststammumfang von 50 cm und unter Absatz (1) Nr. 3 aufgelisteten Arten mit einem Mindeststammumfang von 80 cm geschützt.

(3) Nicht geschützt sind:

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, sofern sie dem betrieblichen Zweck dienen;

2. Obstbäume in Kleingartenanlagen;

3. Obstbäume, die nicht in den innenstadtnahen Ortsteilen (Schelfstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Altstadt, Weststadt, Lewenberg, Werdervorstadt) stehen;

4. Bäume und freiwachsende Hecken in denkmalgeschützten Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie gestaltete Landschaftsteile gemäß Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg - Vorpommern, die mit ihren Abgrenzungen in der aktuellen Denkmalliste der Landeshauptstadt Schwerin und des Landesamtes für Denkmalpflege MV festgelegt sind;

5. Bäume und freiwachsende Hecken, soweit sie nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes oder des Landesnaturschutzgesetzes geschützt sind.

§ 5

Verbote

(1) Es ist verboten, die nach Maßgabe dieser Satzung geschützten Bäume und freiwachsenden Hecken oder Teile davon zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Das Verbot umfasst auch alle Schädigungen, Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des Kronen- und Wurzelbereiches sowie des Baumstammes,

- insbesondere:

1. das Befestigen des Wurzelbereiches mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke;

2. das Verdichten des Wurzelbereiches;

3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;

4. das Zuführen von schädigenden Stoffen wie Ölen, Säuren, Laugen, Abwässern oder Gasen;

5. das Anwenden von auftauenden Mitteln bei Schnee oder Eisglätte, soweit nicht die Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin etwas anderes vorsieht;

6. das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen durch Nageleinschlag oder anderweitige Beschädigung der Rinde;

7. das Anlegen von Feuer.

(2) Im Ausnahmefall können genehmigte Beseitigungen sowie weitere Eingriffe, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zur Durchführung von Bauvorhaben, in der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen.

§ 6

Genehmigungsfreie Maßnahmen

Genehmigungsfrei sind:

(1) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr.

Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin unverzüglich anzuzeigen und auf geeignete Weise (z. B. Fotos, Schnittreste) bis 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme zu belegen.

(2) Pflegemaßnahmen, soweit sie das typische Erscheinungsbild des Gehölzes langfristig erhalten und die Maßgaben der Fach- und DIN-Standards Anwendung finden. Eine Kronenreduzierung von bis zu 10% ist bei einer anschließenden ordnungsgemäßen Pflege zulässig, wenn sie im Schwachastbereich durchgeführt wird und die Aststärke bis zu 10 cm Durchmesser beträgt.

(3) Schnittmaßnahmen, die

1. der Herstellung der Verkehrssicherheit von oberirdischen Versorgungsleitungen,

2. der Sicherung des im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu gewährleistenden schadlosen Wasserabflusses im Bereich der Gewässer zweiter Ordnung,

3. der Herstellung der Verkehrssicherheit der planfestgestellten Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG oder

4. der Herstellung der Verkehrssicherheit anderer planfestgestellter Verkehrswege dienen,

wenn bei diesen Maßnahmen die Maßgaben der Fach- und DIN-Standards Anwendung finden. Vor Beginn der Maßnahmen sind diese dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin anzuzeigen.

§ 7

Anordnung von Maßnahmen

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und freiwachsenden Hecken vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 5 wird in begründeten Fällen eine Ausnahme erteilt, wenn

1. von einem Baum oder einer freiwachsenden Hecke oder Teilen davon Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
2. ein Baum oder eine freiwachsende Hecke oder Teile davon krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
3. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, Bäume, freiwachsende Hecken oder Teile hiervon zu entfernen oder zu verändern.

(2) Von den Verboten des § 5 kann im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn eine rechtlich zulässige bauliche Nutzung eines Grundstückes verhindert oder eingeschränkt werden würde.

(3) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

(4) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

§ 9

Anzeige- und Antragsverfahren

(1) Die geplanten Schnittmaßnahmen, die nicht unter die Regelung des § 6 fallen, sind anzuzeigen (Anzeigeverfahren). Die Anzeige ist mit einem Formblatt und Fotos einzureichen. Im Formular sind nähere Angaben zum Antragsgegenstand, insbesondere Standort, Gehölzart, Stammumfang und Kronendurchmesser auf einem Lageplan beizufügen. Die Bestätigung erfolgt nach der Sichtung der vollständigen Unterlagen. Es werden keine Kompensationsmaßnahmen gefordert. Die Entscheidung erfolgt innerhalb von 4 Wochen durch die Untere Naturschutzbehörde. Schnittmaßnahmen an Ästen dürfen ab 20 cm Durchmesser nur von anerkannten Fachbetrieben durchgeführt werden.

(2) Fällanträge sind schriftlich einzureichen (Antragsverfahren). Der Antrag ist mit einem Formblatt und Fotos einzureichen. Im Formular sind nähere Angaben zum Antragsgegenstand, insbesondere Standort, Gehölzart, Stammumfang und Kronen-Durchmesser auf einem Lageplan beizufügen. Eine Angabe über die geplante Ersatzpflanzung bzw. Zahlung ist notwendig. Die Untere Naturschutzbehörde erstellt nach der Sichtung der vollständigen Unterlagen einen Bescheid. Im Bescheid werden die Kompensationsmaßnahmen verankert. Die Entscheidung erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde innerhalb von 4 Wochen.

Wird ein Fällantrag aus Gründen der Verkehrssicherheit gestellt, kann die untere Naturschutzbehörde verlangen, dass ein von beiden Seiten anerkannter Fachgutachter vom Antragsteller mit der Erteilung eines Fachgutachtens beauftragt wird.

(3) Die Stadtverwaltung Schwerin kann die beantragten Schnittmaßnahmen sowie die zur Fällung vorgesehenen Gehölze vor der Erteilung des Bescheides vor Ort prüfen.

Die Behörde kann die Realisierung der Ersatzpflanzungen überprüfen.

(4) Die Entscheidung kann widerrufenlich oder befristet erteilt werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen Widerspruch eingelegt wird.

.

§ 10

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Mit der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist der Antragsteller zu einer Ersatzpflanzung im Wert der entfernten Gehölze oder zum Umpflanzen der betroffenen Gehölze verpflichtet. Für die Ersatzpflanzung sind standortgerechte und einheimische Gehölze zu verwenden. Ausnahmen können bezüglich der Artenwahl für besondere Standortbedingungen erteilt werden. Der Antragsteller hat die Ersatzpflanzung beziehungsweise die Umpflanzung auf seine Kosten vorzunehmen und zu erhalten.

(2) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung beziehungsweise Umpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Pflanzung nach Ablauf von frühestens zwei Jahren zu Beginn der nächsten Vegetationsperiode angewachsen ist.

(3) Soweit eine sinnvolle Ersatzpflanzung nach Absatz 1 nicht möglich ist, wird der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung entsprechend dem Wert des zu entfernenden, geschützten Landschaftsbestandteiles verpflichtet.

(4) Der Wert der zu entfernenden Bäume oder freiwachsenden Hecken sowie der Ersatzpflanzung und die Höhe der Ausgleichszahlung werden nach der Berechnungsgrundlage in der Anlage ermittelt.

(5) Die Ausgleichszahlung ist an die Landeshauptstadt Schwerin zu leisten und zweckgebunden für die Finanzierung von Ersatzpflanzungen, im Ausnahmefall für Baumerhaltungsmaßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten, geschützten Landschaftsbestandteile zu verwenden.

(6) Absatz 1 gilt nicht für Bäume, die auf oder unmittelbar an Ver- oder Entsorgungsleitungen, deren Verlegung nach 1990 im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Schwerin erfolgte, gepflanzt wurden, sofern eine Fällung durch die Leitungsträger aufgrund unvorhergesehener, unaufschiebbarer Instandsetzungsarbeiten an diesen Leitungen erforderlich ist.

(7) Wird zur Überprüfung oder Ermittlung des Wertes von Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen ein Sachverständiger beauftragt, ist der Antragsteller verpflichtet, die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.

§ 11

Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 10 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers beziehungsweise Nutzungsberechtigten.

§ 12

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan auf dem Grundstück vorhandene geschützte Bäume und freiwachsende Hecken unter Angabe der Gehölzart, des Kronendurchmessers und des Stammdurchmessers von Bäumen einzutragen.

(2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Satzung geschützten Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen oder andernfalls ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 8 Abs. 2 beizufügen.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der geschützten Landschaftsbestandteile kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf Abzeichnungen von Flurkarten erfolgen.

§ 13

Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 5 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, freiwachsende Hecken oder Teile davon zerstört, entfernt, beschädigt, verändert oder vergleichbare Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, für jeden

entfernten, beschädigten oder zerstörten Baum oder jede entfernte, beschädigte oder zerstörte freiwachsende Hecke oder Teile hiervon Ersatzpflanzungen gemäß § 10 dieser Satzung vorzunehmen oder zu veranlassen oder die Folgen von Beschädigungen, Veränderungen oder vergleichbaren Eingriffen zu beseitigen.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter Eingriffe gemäß Absatz 1 vornimmt. Bis zur Höhe des Wertes der unberechtigt entfernten oder geschädigten Gehölze haften der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch. Darüber hinaus haftet der Dritte allein. Von Maßnahmen nach § 10 kann abgesehen werden, wenn dies zu einer nicht zumutbaren Härte für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten führen würde.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 5 Abs. 1 Satz 1 geschützte Bäume oder freiwachsende Hecken oder Teile davon entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert;

2. einem Verbot nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 zuwiderhandelt;

3. den in § 5 Abs. 2 genannten Zeitraum nicht beachtet;

4. entgegen § 6 Abs. 1 eine Maßnahme der Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt;

5. entgegen § 6 Abs. 3 Schnittmaßnahmen nicht vor ihrer Durchführung anzeigt;

6. den nach § 7 angeordneten Maßnahmen nicht Folge leistet;

7. die nach § 8 Abs. 5 erteilten Nebenbestimmungen nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht erfüllt;

8. entgegen § 8 Abs. 4 oder entgegen § 11 geschützte Landschaftsbestandteile nicht im Lageplan oder in eine Abzeichnung der Flurkarte einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 15

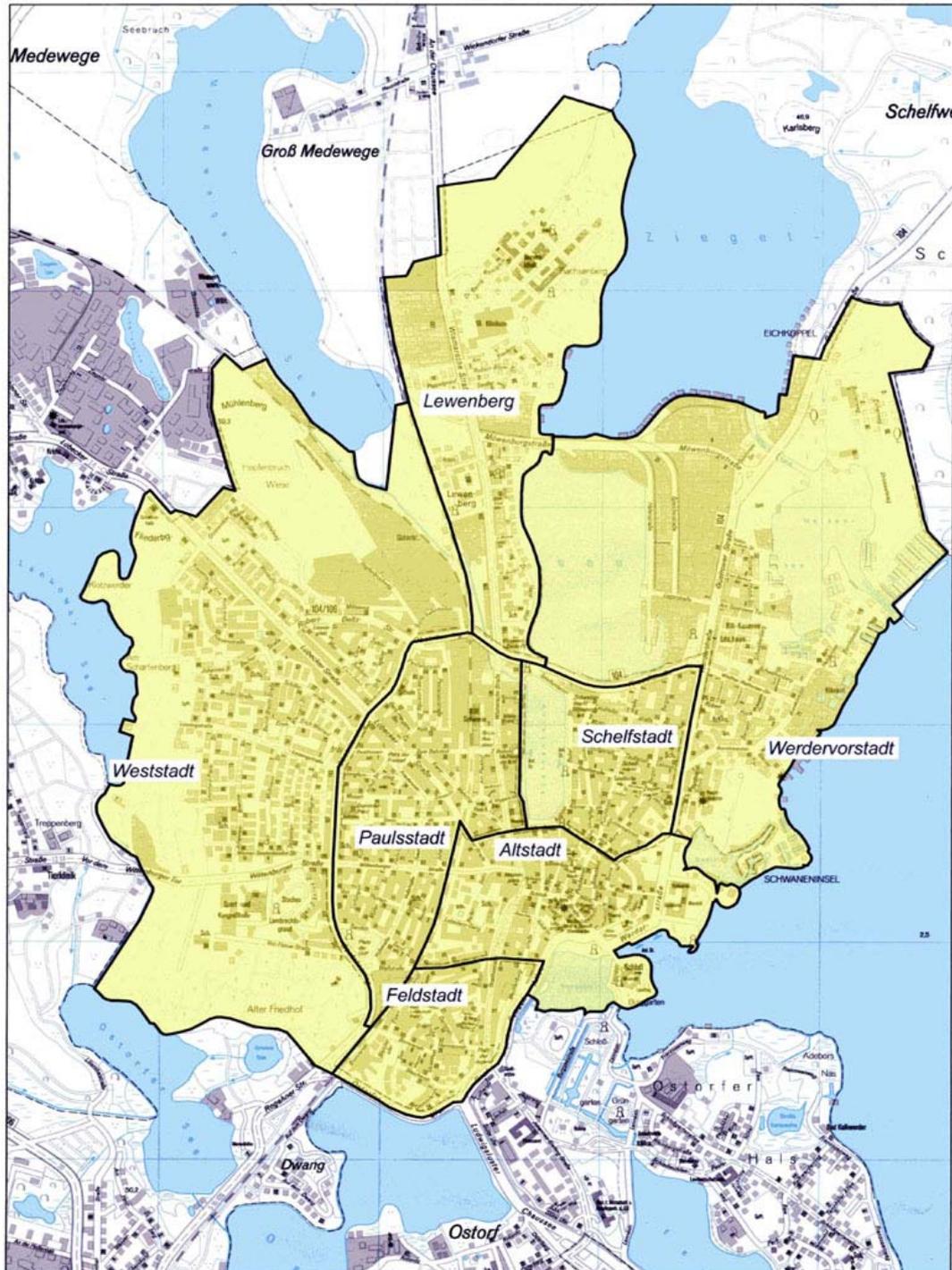
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und

Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin vom 22. Januar 1996 außer Kraft.

Stadtanzeiger Nr.11/2005 vom 27.05.2005

Anlage 1: Karte Innenbereich



Anlage 2: Antrag auf Fällung bzw. Schnittmaßnahmen an Bäumen mit Hinweisen zur Bewertung der zu ersetzenden Bäume bei Fällungen – sh. S. 12 ff.

3. Nähere Angaben zu den Gehölzen

Gehölz-Nr.	1	2	3	4	5
Baumart					
Stammumfang in 1m Höhe					
Kronendurchmesser					
Fällung					
Sichtbare Schädigungen					
Pilze					
Todholz					
Krankheiten					
Schnittmaßnahmen					
Durchschnitt der Äste ab 10cm					
Freiwachsende Hecke (lfd. m):					

4. Berechnung des Baumwertes bei Fällanträgen (bitte Anlage beachten)

Gehölz-Nr.	1	2	3	4	5
Baumart					
Grundwert (A) (in €)					
Gehölzart (b)					
Standortsituation (c)					
Vitalität (d)					
Baumwert = A x b x c x d (€)					
Baumwert – Summe (€) (der Spalten 1 – 5)					

5. Begründung der Fällung/Schnittmaßnahme

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(wenn Platz nicht ausreicht, bitte als Anlage beifügen)

6. Vorstellungen zur Ersatzpflanzung (bitte nur heimische Arten verwenden)

- Zahlung
- Ersatzpflanzung innerhalb des Stadtgebietes

Es sollen folgende heimische Arten (in Anzahl, Qualität) an diesen Standorten verwendet werden:

.....

.....

(wenn Platz nicht ausreicht, bitte als Anlage beifügen)

7. Anlagen

- Fotos
- Aktuellen Lageplan mit eingetragendem Gehölzbestand
- Einverständnis vom Eigentümer
(...wenn dieser nicht identisch mit dem Antragsteller ist)
- Fortführung der Begründung zur Fällung/Schnittmaßnahme

Datum, Unterschrift des Antragstellerin/Antragstellers:

.....

Bewertung der zu ersetzenden Bäume

(1) Die Bewertung der Ersatzpflanzung erfolgt nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Zusätzlich zum Grundwert des Baumes wird der Baum nach der Gehölzart, der Vitalität und nach der Standortsituation bewertet.

(2) Die Ermittlung des **Grundwertes (A)** resultiert aus dem Stammumfang des Baumes. Die Ersatzpflanzung hat mit standortgerechten, einheimischen Bäumen, mit einem Mindestumfang von 18-20 Zentimeter zu erfolgen. Die veranschlagten Kosten für den Ersatzbaum inklusive seiner Pflanzung und Pflege ergeben den Grundwert in €

• Stammumfang 50 bis 80 cm	2 Bäume	1.792 €
• Stammumfang 81 bis 100 cm	3 Bäume	2.688 €
• Stammumfang 101 bis 200 cm	4 Bäume	3.584 €
• Stammumfang 201 bis 250 cm	5 Bäume	4.480 €
• Stammumfang 251 bis 300 cm	6 Bäume	5.376 €
• Stammumfang 301 bis 350 cm	7 Bäume	6.272 €
• Stammumfang ab 351 cm	8 Bäume	7.168 €

Für jeden weiteren Stammumfang ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen (896 €).

(3) Die Bewertung der **Gehölzarten (b)** erfolgt in acht Gruppen:

- Gruppe 1 Eiche, Ulme, Buche
Faktor 2,0
- Gruppe 2 Ahorn, Linde
Faktor 1,75
- Gruppe 3 Hainbuche, Kastanie, Weißdorn, Kugelhorn, Schwedische
Mehlbeere
Faktor 1,5
- Gruppe 4 Esche, Platane
Faktor 1,0
- Gruppe 5 Birke, Erle Robinie, Ginkgo
Faktor 0,75
- Gruppe 6 Weide, Eschenahorn, Walnuss,
Faktor 0,5
- Gruppe 7 Koniferen außer Ginkgo, Pappeln
Faktor 0,25
- Gruppe 8 Obstbäume
Faktor 0,2

(4) Die **Standortsituation (c)** der Bäume wird untersucht, die Bewertung erfolgt in 5 Gruppen.

- Gruppe 1 Einzelgehölz, freier Stand
Faktor 1,0
- Gruppe 2 Einzelgehölz, etwas zu eng an Gebäuden o.ä.
Faktor 0,8
- Gruppe 3 Einzelgehölz, deutlich zu eng an Gebäuden o.ä.
Faktor 0,6
- Gruppe 4 Gruppengehölz mit guter Entwicklung, Gruppengehölz mit
geringen Entwicklungschancen
Faktor 0,4
- Gruppe 5 im Bestand, stark unterdrückt
Faktor 0,2

(5) Die **Vitalität (d)** der Bäume wird untersucht, die Bewertung erfolgt in fünf Gruppen:

- Gruppe 1 wüchsig, keine Schäden, gute Pflege
Faktor 1,0
- Gruppe 2 mittelwüchsig, leichte Schäden, leichter Pflegerückstand
Faktor 0,8
- Gruppe 3 wenig wüchsig, mittlere Schäden, deutlicher Pflegerückstand
Faktor 0,6
- Gruppe 4 schwachwüchsig, starke Schäden, erheblicher nicht aufzuholender Pflegerückstand
Faktor 0,4
- Gruppe 5 abgängig
Faktor 0,2

(6) Der errechnete Baumwert wird nach folgender Formel errechnet:

$$A \times b \times c \times d = \text{Baumwert in €}$$

(7) Der errechnete Baumwert in € kann umgerechnet werden in die Anzahl zu pflanzender Bäume. Für die Pflanzung werden folgende Werte zugrundegelegt:

- Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 20-25 cm 1.279 €
- Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm 896 €
- Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm 705 €
- Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14-12 cm 519 €
- Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm 244 €